S a t z u n g

über die

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

der Gemeinde Meeder vom 20.08.2009

Die Gemeinde Meeder erlässt auf Grund des Artikels 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Meeder erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) eine Grabgebühr (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	150,00 Euro
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	420,00 Euro
c) eine Familiengrabstätte	1.050,00 Euro
d) eine Urnenreihengrabstätte	200,00 Euro
e) eine Urnenwahlgrabstätte	380,00 Euro
f) eine Urnengrabstätte im Gräberfeld	200,00 Euro
g) eine weitere Beisetzung einer Urne in vorgenannten Grabstätten je Urne	100,00 Euro
h) Kindergrabstättenverlängerung fünf Jahre	30,00 Euro
i) Einzelgrabstättenverlängerung fünf Jahre	50,00 Euro
j) Familiengrabstättenverlängerung fünf Jahre	175,00 Euro
k) Urnengrabstättenverlängerung fünf Jahre	50,00 Euro
l) Urnenwahlgrabstättenverlängerung fünf Jahre	100,00 Euro

(2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeit dieser Nachbelegungen erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig. Dabei sind diese durch anteilige Berechnung der Gebührensätze dem Ablauf dieser Ruhezeit anzupassen.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben für:

1. Herstellung einer Kindergrabstelle	210,00 Euro
2. Herstellung einer Grabstelle	300,00 Euro
3. Herstellung einer Urnengrabstelle und Beisetzung einer Urne sowie Umbetten einer Urne	77,00 Euro
4. Benutzung des Beerdigungswagens	20,00 Euro
5. Benutzung der Leichenhalle	30,00 Euro
6. Leichenträger bei Beerdigungen, Trauerfeiern oder Überführungen je Träger	77,00 Euro
7. Grab mit Grün ausschmücken und Erdhügel mit Grün abdecken	20,00 Euro
8. Ausschmückung des Leichenhauses	32,00 Euro
9. Reinigung der Leichenhalle	20,00 Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben für:

1. Exhumierung einer erdbestatteten Leiche, Öffnen und Schließen des Grabes Bergung des Sarges und der Leiche	600,00 Euro
2. Genehmigung zum Umbetten von Urnen und Leichen	30,00 Euro
3. Übernahme eines Verstorbenen von einem fremden Bestatter und Öffnen der Leichenhalle	20,00 Euro
4. Benutzung des Sektionsraumes	30,00 Euro
5. Vorzeitige Grabauflassung	50,00 Euro
6. Grabsteingenehmigung	30,00 Euro
7. Textergänzungen	20,00 Euro

8. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 21.12.1983, in den Änderungsfassungen vom 22.01.1987, 16.12.1987, 13.12.1990 und 26.10.1993, außer Kraft.

Meeder, 20.08.2009



Gemeinde Meeder

Brunner
1. Bürgermeister